



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 04.02.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Troisdorf, Blatt 11093,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Troisdorf, Flur 3, Flurstück 2245, Gebäude- und Freifläche, Auf der Sauerweide 16, Größe: 280 m²

BV Ifd. Nr. 2 /zu 1

1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Troisdorf, Flur 3, Flurstück 2224, Gebäude- und Freifläche, Auf der Sauerweide, Größe: 13 m²

versteigert werden.

Zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter PKW-Garage, Anteil an Mülltonnenstandfläche. Baujahr 2012. Wohnfläche ca. 126 m². Raumaufteilung: KG: Kellerraum; EG Wohnzimmer/Küche, Gäste-WC, Flur, Terrasse; OG: Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Bad, Flur; DG: Zimmer (Studio).

Grundstücksgröße 280 m² sowie 1/18 Miteigentumsanteil an 13 m².

Lage: Auf der Sauerweide 16, 53840 Troisdorf-Mitte.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

500.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Troisdorf Blatt 11093, lfd. Nr. 2 /zu 1 500,00 €
- Gemarkung Troisdorf Blatt 11093, lfd. Nr. 1 500.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 01.12.2025